Universitätsstadt Gießen Der Magistrat

Amt für Brand- und Bevölkerungsschutz



Abt. Service

Datum: 8. Dezember 2011 Auskunft erteilt: Herr Mathes

Telefon: 306-3740 Gliederungsziffer: 37.40

Dez. III

0 8. DEZ. 2011

Dezernat III

Antrag SPD-Fraktion vom 28.11.2011 hier: Sicherungsmaßnahmen bei Laternenumzügen der Kindergärten

Laternenumzüge der Kindergärten im Bereich der öffentlichen Straßen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Ordnungsbehörde.

Die Ordnungsbehörde erteilt im Regelfall die Genehmigung mit folgenden Auflagen:

 der Umzug im Bereich der öffentlichen Straße (auf den Bürgersteigen) ist mit geeigneten Sicherungsmaßnahmen (Beleuchtung) durch den Antragsteller (Veranstalter) abzusichern

In der Vergangenheit wurden diese Aufgaben seitens des Veranstalters gerne an die öffentlich-rechtlichen Feuerwehren übertragen, welches aber einen Eingriff in die Straßenverkehrsordnung darstellt, wenn die Feuerwehr mit Fahrzeugen den Umzug absichert und den fließenden Verkehr regelt.

Verkehrssichernde und Verkehrslenkende Maßnahmen durch die Feuerwehren sind nach der Straßenverkehrsordnung nur im Rahmen von Einsatzstellen der Feuerwehren zur Eigensicherung bis zum Eintreffen der Polizei möglich. Dann übernimmt die Polizei die entsprechenden Verkehrslenkenden Maßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum.

Aufgrund dieser Tatsache wurde den öffentlich-rechtlichen Feuerwehren im Jahre 2010 untersagt, verkehrssichernde- und lenkende Maßnahmen, außerhalb von Einsatzstellen durchzuführen.

Sicherungsmaßnahmen wie sie durch die Ordnungsbehörde gefordert wurden, können selbstverständlich unter Mithilfe durch die privatrechtlichen Vereine der Feuerwehren durchgeführt werden. Auch in diesem Jahr wurden in einigen Stadtteilen die Laternenumzüge durch die Vereine der Feuerwehren entsprechend begleitet.

Mathes Abteilungsleiter

